

Sitzung des Stadtrates

am

16.02.2017

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StRin Marion Demberger

StRin Brigitte Gruber

StR Marco Harrer

(bis einschl. Top 13)

StR Christoph Joachimbauer

StR Karl Kaiser

StR Marcus Köhler

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

(bis einschl. Top 14)

StRin Birgit Noske

StR Werner Noske

StR Christian Ortmeier

StR Gerhard Pfrombeck

StR Markus Staller

StRin Angelika Tönshoff

StR Alexander Wittmann

3. Bürgermeister Günter Zellner

Von der Verwaltung:

Simon Sax

Niederschriftführer/in:

Christian Gumbiller

Gerda Löffelmann

Sebastian Straßer

Entschuldigt fehlen

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Grünfelder

StR Dr. Martin Huber

StRin Kathrin Hummelsberger

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:10 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in Töging a. Inn im Jahr 2017
2. Neufassung der Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle der Stadt Töging a. Inn
3. Beschluss der Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des städtischen Freibades Hubmühle
4. Grundsatzbeschluss über die Verwendung von elektronischen Informationstechnologien bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von Bauleitplänen
5. Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erharting im Bereich gegenüber der Autobahnauffahrt
6. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 19.01., des Bauausschusses vom 01.02. sowie des Hauptausschusses vom 02.02.2017
7. Nachträge (entfällt)
8. Bürgerfragestunde (entfällt)
9. Berichte aus den Referaten (entfällt)
10. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
- 10.1. Aktueller Sachstand zur Ausweisung eines Mehrzweckplatzes
- 10.2. Aufstellung der Geschwindigkeits-Hinweistafel an der Erhartinger Straße
- 10.3. Webcam der Stadt für die neue Homepage
- 10.4. Schlittschuhbahn in strengen Wintern
- 10.5. Turn- und Sportgeräte der Comenius-Schulen
- 10.6. Einbahnstraße auf EDEKA-Parkplatz und Gefahr für Fußgänger
- 10.7. Fahrradständer an den Bushaltestellen Unterhart
- 10.8. Sachstand bei den WLAN-Hotspots

Nicht öffentlicher Teil

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 2 Anwesend waren: 18

Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Töging a. Inn im Jahr 2017

Der Stadtrat hat mit Verordnung vom 18.07.2013 die bisherige, 20 Jahre geltende Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten aufgehoben und beschlossen, ab 2014 für jedes Jahr eine solche Verordnung zu erlassen, die jeweils nur für das aktuelle Jahr gilt.

Für das Jahr 2017 sind folgende Termine vorgeschlagen worden:

- 12.03.2017: Landwirtschaftsausstellung bei der Firma Claas Südostbayern GmbH
- 24.09.2017: Herbstmarkt des Werberings.

Der DGB Region Oberbayern - Kreisverband Altötting, das Katholische Pfarramt St. Johann Baptist in Töging a. Inn, das Evangelisch-Lutherische Pfarramt in Töging a. Inn und die Neuapostolische Kirche in Bayern, sowie das Landratsamt Altötting (Kommunalaufsicht, Gewerbeamt) wurden mit Schreiben vom 24.01.2017 über den beabsichtigten Verordnungserlass informiert. Gleichzeitig wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, etwaige Einwände bis 06.02.2017 vorzutragen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Stadtrat eine Verordnung beschließt, die für das Jahr 2017 den 12. März und den 24. September als verkaufsoffen bestimmt.

**Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2017
der Stadt Töging a. Inn
Vom (Datum der Ausfertigung)**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl S. 384), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Töging a. Inn dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG im Jahr 2017 am

12. März
anlässlich der Landwirtschaftsausstellung
alle Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbegebiete nördlich der Autobahn A94

und am

24. September

anlässlich des Herbstmarktes

alle Verkaufsstellen, die an oder innerhalb des Karrees Hauptstraße - Erhartinger Straße -
Dortmunder Straße - Wolfgang-Leeb-Straße liegen

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetz und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn,
Stadt Töging a. Inn

(Siegel)

Dr. Windhorst
Erster Bürgermeister

Der Stadtrat beschließt mit 16 : 2 Stimmen, die oben genannte Verordnung zu erlassen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0 Anwesend waren: 18

Neufassung der Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle der Stadt Töging a. Inn

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Entwurf der Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle der Stadt Töging a. Inn als Satzung zu beschließen:

**Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle
der Stadt Töging a. Inn
(Bädersatzung)
vom _____**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt und unterhält das städtische Freibad Hubmühle als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Das städtische Freibad Hubmühle steht während der Betriebszeit jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),

b) Betrunkene,

c) mit Ungeziefer behaftete Personen

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des städtischen Freibades Hubmühle werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des städtischen Freibades Hubmühle bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des städtischen Freibades Hubmühle aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum städtischen Freibad Hubmühle vorübergehend aussetzen.

(4) Das Aufsichtspersonal behält sich vor an schönen Tagen länger zu öffnen oder bei Reparaturen das jeweilige Becken zu sperren und bei sportlichen Schwimmveranstaltungen das Baden zu untersagen oder einzuschränken.

§ 5

Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschbereichen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6

Schwimmerbecken

Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Schwimmhilfen dürfen im Schwimmerbecken nicht verwendet werden.

§ 7 Mehrzweckbecken

Im Mehrzweckbecken ist der Nichtschwimmerbereich vom Schwimmerbereich durch eine sichtbare Trennleine gekennzeichnet. Nichtschwimmern ist das Benutzen des Schwimmerbereiches untersagt. Schwimmer und Nichtschwimmer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Der Badegast darf nur von der Breitseite des Beckenrandes in das Mehrzweckbecken springen, die an den Schwimmerbereich angrenzt.

§ 8 Kinderplanschbecken

Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson.

§ 9 Sprungbecken

(1) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

(2) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist und
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

(3) Die Benutzung der 5 m-Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit von Aufsichtspersonal am Sprungbecken gestattet.

(4) Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken über die an der Seite angebrachten Leitern zu verlassen.

(5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage, sind untersagt.

(6) Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals sind unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Rutschbahn am Mehrzweckbecken

Die Benutzung der Rutschbahn am Mehrzweckbecken im Nichtschwimmerbereich wird wie folgt geregelt:

1. Die Benutzung ist nur Kindern unter 10 Jahren gestattet.
2. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Das Rutschen hat einzeln, aufrecht sitzend und mit den Füßen voraus in Fahrtrichtung zu erfolgen.
4. Der Eintauchbereich ist umgehend zu verlassen.

§ 11 Großwasserrutsche

Die Benutzung der Großwasserrutsche wird wie folgt geregelt:

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Wasserrutschen sind Sportanlagen. Die Stadt Töging a. Inn übernimmt keine Haftung.

2. Es darf nur mit vollständiger Badebekleidung gerutscht werden.
3. Das Rutschen hat einzeln, aufrecht sitzend und mit den Füßen voraus in Fahrtrichtung zu erfolgen.
4. Es ist genügend Abstand zum Vordermann einzuhalten (Markierung an der Rutsche beachten).
5. Es darf sich nicht an den Rutschenseiten festgehalten werden.
6. Es darf in der Rutsche nicht angehalten werden.
7. Der Eintauchbereich ist umgehend zu verlassen.
8. In die Rutsche darf nicht von unten eingestiegen werden.
9. Kinder unter 8 Jahren sind stets durch einen erwachsenen Verantwortlichen zu beaufsichtigen. Das Rutschen des Kindes hat dicht vor dem Körper des erwachsenen Verantwortlichen, aufrecht sitzend und mit den Füßen voraus in Fahrtrichtung zu erfolgen.

§ 12

Verhalten in dem städtischen Freibad Hubmühle

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Es gelten folgende Vorschriften:
 1. Das städtische Freibad Hubmühle darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
 2. Das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten ist untersagt.
 3. Getränkeflaschen sind vom Badegast am Kiosk wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen werden, hat dieser selbst sofort die Scherben aufzusammeln und in den nächsten Abfallkorb zu beseitigen.
 4. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (4) Es ist ferner untersagt:
 1. Die Belästigung anderer Badegäste, z. B. durch Untertauchen, Unterschwimmen, in das Becken stoßen oder Springen vom seitlichen Beckenrand mit der Ausnahme in § 7.
 2. Das Turnen an den Einstiegsleitern, Geländern und Treppen, an der Sprunganlage oder an den Rutschbahnen sowie das Herumrennen auf den Beckenumgängen.
 3. Außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen.
 4. Störendes Ballspielen oder andere störende Bewegungsspiele
 5. Jedes störende Betreiben von Rundfunk-, Platten-, Band- oder sonstigen Musikgeräten.
 6. Das unbefugte Benutzen von Rettungsanlagen.
 7. Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen u. ä. in den Becken.
 8. Die Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 9. Das Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. –räumen oder Einzelkabinen,
 10. Das Verunreinigen des städtischen Freibades Hubmühle und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 11. Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall (für Abfälle jeder Art sind die passenden Abfallkörbe bereitgestellt),
 12. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 13. Das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 14. Alkoholische Getränke jeglicher Art auf das Gelände des Schwimmbades mitzubringen.
 15. Das Mitnehmen von Fahrzeugen jeder Art
 16. Das Benutzen von Inlineskates, Skateboards, Tretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln

§ 13
Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die im städtischen Freibad Hubmühle gegen die in § 12 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Freibad Hubmühle verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des städtischen Freibads Hubmühle ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im städtischen Freibad Hubmühle aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem städtischen Freibad Hubmühle nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 14
Haftung

(1) Die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für die in den Kabinen und Kästchen hinterlegten Kleidungsstücke und Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das städtische Schwimmbad Hubmühle in Töging a. Inn vom 23. März 2004 außer Kraft.

Der Stadtrat nimmt den vorstehenden Entwurf der Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle der Stadt Töging a. Inn (Bädersatzung) zur Kenntnis und beschließt diesen einstimmig als Satzung.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0 Anwesend waren: 18

Beschluss der Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des städtischen Freibades Hubmühle

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der in dieser Stadtratssitzung als Satzung beschlossenen Satzung für die Benutzung des städtischen Freibades Hubmühle der Stadt Töging a. Inn (Bädersatzung) legt der Stadtrat die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten des städtischen Freibades Hubmühle fest.

Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten werden ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des städtischen Freibades Hubmühle bekannt gemacht.

Die bisherigen Öffnungszeiten lauten:

- Bei schönem Wetter ist täglich Betrieb von 9 bis 20 Uhr.
- Bei Schlechtwetter wird das Bad von 12 bis 17 Uhr geschlossen.
- Schlechtwetter bedeutet anhaltender Regen, oder dass die Temperatur gegen 11.00 Uhr weniger als 18°C beträgt.

Es ist angedacht, testweise das städtische Freibad Hubmühle schon früher zu öffnen. Personen, die schon eher zu arbeiten beginnen, soll so die Möglichkeit eröffnet werden, vor der Arbeit das Freibad zu besuchen (sog. Frühschwimmer).

Die Verwaltung schlägt nach Rücksprache mit dem Freibadpersonal vor, einen langen Donnerstag einzuführen. Die Öffnungszeiten an den anderen Tagen bleiben unverändert.

An Donnerstagen würde das Freibad um 07:30 öffnen und um 21:00 Uhr schließen. Die Regel für Schlechtwetter – sprich Schließung des Freibads von 12 bis 17 Uhr – würde auch an Donnerstagen gelten.

Geplant ist die testweise Einführung dieses „langen Donnerstages“ in den Monaten Juni und Juli. Der Zeitraum erstreckt sich über neun lange Donnerstage.

Diese Lösung hätte den Charme, dass man untersuchen könnte, ob mehr Besucher zwischen 07:30 bis 09:00 Uhr, oder zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr verzeichnet werden.

Der Stadtrat beschließt einstimmig folgende Öffnungszeiten für das städtische Freibad Hubmühle:

„Bei schönem Wetter ist täglich Betrieb von 9 bis 20 Uhr.

Testweise ist in den Monaten Juni und Juli 2017 an Donnerstagen von 07:30 bis 21:00 Uhr Betrieb, bei Schlechtwetter gegebenenfalls auch im August.

Bei Schlechtwetter wird das Bad von 12 bis 17 Uhr geschlossen.

Schlechtwetter bedeutet anhaltender Regen, oder dass die Temperatur gegen 11.00 Uhr weniger als 18°C beträgt.“

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0 Anwesend waren: 18

Grundsatzbeschluss über die Verwendung von elektronischen Informationstechnologien bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von Bauleitplänen

Nach § 4a Abs. 4 BauGB ist es möglich, bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von Bauleitplänen ergänzend elektronische Informationstechnologien zu benutzen. Bauleitpläne sind Bebauungspläne und Flächennutzungspläne. Bei städtebaulichen Satzungen (z. B. Innenbereichssatzung, Außenbereichssatzung), bei denen die Beteiligungen vorgeschrieben sind, gilt dies ebenso.

Behördenbeteiligung:

Wenn die Gemeinde den Entwurf des Bauleitplans und die Begründung in das Internet einstellt, können die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung („formelle“ Öffentlichkeitsbeteiligung) und der Internetadresse eingeholt werden. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit nach dem Relaunch der Stadtwebsite Gebrauch zu machen.

Die Mitteilung kann zwar auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. E-Mail – auch ohne Signatur) erfolgen, aber nur wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Es ist strittig, ob es reicht, dass der Empfänger eine E-Mail Adresse besitzt und diese veröffentlicht. Die Verwaltung empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin einen Brief zu versenden. Es wird trotzdem Arbeitszeit und Portokosten gespart, weil keine Anlagen mehr mitversandt und zuvor zusammengestellt werden müssen.

Wenn eine Behörde oder ein sonstiger Träger öffentlicher Belange verlangt, den Entwurf des Bauleitplans und der Begründung in Schriftform übermittelt zu bekommen, sind wir dazu verpflichtet. Die Monatsfrist innerhalb der die Behörde bzw. der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan Stellung nehmen kann verlängert sich hierdurch aber nicht.

Der § 4a Abs. 4 BauGB erwähnt zwar nur die „formelle“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, da diese aber „strenger“ reglementiert ist als die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (bei der keine Form vorgeschrieben ist), dürfte die Vorschrift auch bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange anwendbar sein.

Die Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung („formelle“ Öffentlichkeitsbeteiligung) ist nur in der „formellen“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB) und kann logischerweise in der frühzeitigen Beteiligung nicht mitgeteilt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange wird bei uns in der Regel zeitgleich durchgeführt. Erst danach schließen sich die „formellen“ Beteiligungen an. Deshalb kann auf die Mitteilung von Ort und Dauer der „formellen“

Auslegung bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Landratsamt Altötting weiterhin wie bisher den Entwurf des Bauleitplans und die Begründung schriftlich zu übersenden.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Hier ist bis jetzt die Verwendung von elektronischen Informationstechnologien nur ergänzend möglich. Die in der „formellen“ Öffentlichkeitsbeteiligung auszulegenden Unterlagen sind ortsüblich bekannt zu machen. Zusätzlich können Sie ins Internet eingestellt werden.

Die auszulegenden Unterlagen sind:

- Entwurf des Bauleitplanes,
- Begründung,
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, soweit eine Umweltprüfung durchgeführt wird* und
- die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

In der frühzeitigen Beteiligung liegen in der Regel noch kein Umweltbericht oder wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen vor. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient grundsätzlich dazu, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung herauszufinden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Da die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange meistens zeitgleich mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird - § 4a Abs. 2 BauGB erlaubt dies – liegen Umweltbericht und Stellungnahmen oft erst bei der „formellen“ Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

*Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird beim vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und beim beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht durchgeführt.

Die Verwaltung empfiehlt auf der Stadtwebsite alle vorliegenden auszulegenden Unterlagen – also wenn mehr vorliegt, nicht nur den Entwurf des Bauleitplans und die Begründung – und die jeweiligen Bekanntmachungen einzustellen.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, zukünftig die Verwendung von elektronischen Informationstechnologien bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, wie vorstehend erläutert, zu verwenden.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0 Anwesend waren: 18

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erharting im Bereich gegenüber der Autobahnauffahrt

Die Verwaltung gibt die Stellen aus der Begründung mit Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 13 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting wieder, die das geplante Vorhaben näher erläutern bzw. die die Belange der Stadt Töging a. Inn betreffen:

Allgemeines:

Die Gemeinde Erharting beabsichtigt den derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Erharting durch Deckblatt Nr. 13 zu ändern, um damit diesem Bereich eine städtebauliche, geordnete Richtung zu geben.

Im derzeit rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist die Planungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Planungsgebiet besteht auch tatsächlich derzeit ausschließlich aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ziel dieser Deckblattänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes soll einem Betrieb die Möglichkeit zum Neubau von Produktionsräumen sowie einer Bäckerei- und Konditoreiverkaufsstelle mit einem Cafe gegeben werden.

In diesem Zuge soll ebenso die Möglichkeit zur Errichtung einer dringend notwendigen Raststätte mit LKW-Stellplätzen direkt an der Autobahnanschlussstelle geschaffen werden.

Eine Grundflächenzahl von über 0,35 (Typ A hoher Versiegelungsgrad) wird erwartet.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 13 umfasst ein Gebiet in einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha. Im Einzelnen werden die Flächen mit folgenden Fl.-Nrn. in diesem Deckblatt überarbeitet: 1222/1, 1222/2, 1160/6, 1214/7, 1219/1, 1207/6, 1212, Gemarkung Erharting.

Dabei ist die gesamte Größe gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet mit den notwendigen Grünflächen und Anbauverbotszonen vorgesehen.

Lage:

Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 13 betroffene Fläche liegt direkt an der Autobahnanschlussstelle „Mühldorf - Nord“ östlich der Ortschaft Frixing ca.1,5 km südwestlich von Erharting.

An das Planungsgebiet grenzt im Norden die A94, östlich befindet sich die MÜ 33 mit anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Süden verläuft ebenfalls die MÜ 33 mit anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Westlich grenzt die St 2092 bzw. die Autobahnanschlussstelle „Mühldorf - Nord“ an. Weiter westlich befindet sich das „GE Frixing“.

Nähere Beschreibung der geplanten Vorhaben:

Als Synergieeffekt zum bestehenden inzwischen ausgelasteten Autohof auf der Fläche sind weitere unbedingt notwendige LKW-Stellflächen als Raststätte geplant. Diese LKW-Stellflächen nehmen etwa 50 % der Gesamtfläche in Anspruch.

Die andere Hälfte des dargestellten Gewerbegebietes ist für die geplante Produktionsstätte der Bäckerei vorgesehen. Dabei wird für die Produktion eine Nettfläche von ca. 2.000 m² benötigt.

Zur Versorgung der Raststättenbenutzer werden die Produktionsräume zusätzlich um eine Verkaufsstelle mit Cafe als untergeordneter Teil des Vorhabens ergänzt. Hierbei wird eine Fläche von ca. 400 m² für das Cafe mit Verkauf angesetzt. Dies gilt vorrangig zur Versorgung der Raststätten- und Autobahnbenutzer. Somit ist diese Verkaufsstelle mit Cafe als erweiterte Autobahnraststätte zu definieren und nicht als Einzelhandel, der der Versorgung der umliegenden Bürger dient. Dies zeigt sich auch in der bestehenden Ladenstruktur des Vorhabenträgers, der in mehreren Ortschaften Läden besitzt, die vollumfänglich bestehen bleiben sollen. Im Bebauungsplan ist der Ausschluss sämtlicher sonstiger Einzelhandelsbetriebe eindeutig festzusetzen.

Diese Bäckerei braucht für eine zukunftsfähige und leistungsstarke und damit wettbewerbsfähige Produktion eine Betriebsfläche von ca. 5.000 m² - 7.000 m² (+ die zugehörigen Grünflächen und innere Erschließung).

Das gesamte Planungsgebiet liegt in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn.

Abwasserbeseitigung:

Die Beseitigung des Abwassers erfolgt im Trennsystem.

Schmutzwasser

Die Abwasserbeseitigung im Plangebiet wird über Anschlüsse in das bestehende gemeindliche Kanalnetz gesichert. Betriebe, die spezifische Abwässer produzieren, die über das normale Maß hinausgehen, müssen diese Abwässer auf dem eigenen Baugrundstück einer Reinigung unterziehen. Für Einleitungen, die nach der Abwasserverordnung genehmigungspflichtig sind, muss ein Antrag auf Indirekteinleitung gestellt werden.

Oberflächenwasser

Generell darf kein Niederschlagswasser dem Kanal zugeführt werden. Das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen muss über eine belebte Bodenschicht gereinigt und mit dem Niederschlagswasser von den Dachflächen versickert werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über andere Versickerungsanlagen, insb. Rigolen, Sickerrohre oder Sickerschächte, ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. In ein Oberflächengewässer kann das Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden. Die notwendigen Flächen für die Reinigung, die Versickerung bzw. für Rückhaltmaßnahmen sind auf dem privaten Baugrundstück bereitzustellen (entspricht ca. 15 % der zu entwässernden Fläche). Generell sind die jeweils geltenden Vorgaben und die einschlägigen technischen Regeln (u.a. DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, DWA-A 138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) zu beachten.

Stellungnahme der Stadt Töging a. Inn

In der Begründung mit Umweltbericht wird lediglich erwähnt, dass das Plangebiet komplett in Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes der Stadt Töging a. Inn liegt.

Es ist verständlich, dass in der Flächennutzungsplanänderung noch nicht in vollem Umfang auf diese Problematik eingegangen wird. Dies wird erst im Bebauungsplan, der das geplante Vorhaben konkretisiert, erfolgen.

In Hinblick darauf, dass viele andere Belange eingehender behandelt werden, kann dies aber nicht mehr nachvollzogen werden. Weder bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen unter dem Punkt Wasser, noch bei den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser, wird das Trinkwasserschutzgebiet gewichtet.

Deshalb ist aus formeller Sicht zwingend in der Begründung mit Umweltbericht Folgendes aufzunehmen:

- die Art und das Ausmaß der Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet durch die Planung und
- welche Maßnahmen man plant, um diese etwaigen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Betrachtet man das Vorhaben aus materieller Sicht, wird festgestellt werden, dass die ursächliche Schutzwirkung der Schutzzone IIIb des Töginger Wasserschutzgebietes aufgrund der durch Befreiungen ermöglichten Ansiedlung von großflächigen Gewerbebetrieben, wie dem Netto Logistikzentrum (Betriebstankstelle mit 4 Tankbehältern a 10.000 Liter oberirdisch aufgestellt; 24 h LKW-Verladeverkehr; Sickeranlage für Oberflächenwasser), dem Autohof (Tankstelle mit Erdtankanlage gesamt 180.000 Liter; 24 h Betrieb; LKW-Parkplatz) sowie dem Hermes Logistikzentrums (hochfrequenzierter An- und Auslieferverkehr; Sickeranlage für Oberflächenwasser) bereits jetzt nicht mehr dauerhaft sichergestellt ist. Diese Auffassung hat auch das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mehrfach vertreten.

Mit jeder weiteren Gewerbeansiedlung steigt das Risiko einer eventuell eintretenden Belastung des Töginger Trinkwassers, welche aufgrund folgender beispielhaft aufgeführter Punkte ausgelöst werden könnte:

- erhöhte Gefahr durch Brandfälle und Havarien
- vermehrte Bremsstäube/Flüssigkeiten aus Klimaanlage
- Steigerung von auslaufendem Kraftstoff
- vermehrte Ölverluste an Fahrzeugen

Ziel jeder Planung muss aus Sicht der Stadt Töging a. Inn sein, das Wasserschutzgebiet keinen weiteren Gefährdungen auszusetzen. Daher lehnt die Stadt Töging a. Inn die beantragte Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben, die die beantragte Änderung des Flächennutzungsplanes ablehnt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0 Anwesend waren: 18

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 19.01., des Bauausschusses vom 01.02. sowie des Hauptausschusses vom 02.02.2017

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates vom 19.01, des Bauausschusses vom 01.02. sowie des Hauptausschusses vom 02.02.2017.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Nachträge

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Bürgerfragestunde

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Berichte aus den Referaten

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen
Aktueller Sachstand zur Ausweisung eines Mehrzweckplatzes

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst informiert die Stadträte, dass das stattgefundene Gespräch beim Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamt Altötting hinsichtlich der Ausweisung eines Mehrzweckplatzes zuversichtlich stimmen lässt. Bei der Eingrünung und dem Lärmschutzgutachten muss von unseren Planern noch nachgearbeitet werden, aber alles im machbaren Umfang.

Ende letzter Woche wurde Seitens des Landratsamtes noch ein weiteres Thema ins Spiel gebracht: In der Nähe des geplanten Standorts des Mehrzweckplatzes befindet sich bekanntlich ein größerer Gewerbebetrieb, auf den die 12. BImSchV Anwendung findet (sog. Störfallverordnung). Aus diesem Grunde müssen für einen möglichen Störfall Sicherheitskonzepte vorhanden sein, welche der Abstimmung mit dem Landratsamt und dem Gewerbebetrieb bedürfen. Erste Gespräche finden dahingehend demnächst statt.

Nach wie vor gilt die Prämisse „Sicherheit vor Schnelligkeit“ im Planverfahren, deshalb wird es Anfang August 2017 noch kein städtisches Volksfest geben.

Weiter wird erklärt, dass die Häfinger Wiesn auch dieses Jahr Mitte August wieder abgehalten wird, ganz nach dem Motto „Aller guten Dinge sind drei“.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen

Aufstellung der Geschwindigkeits-Hinweistafel an der Erhartinger Straße

Stadtrat Pfrombeck regt an, aufgrund einiger Beschwerden aus der Bevölkerung die elektrische Geschwindigkeitsmessanlage in der Erhartinger Straße aufzustellen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Webcam der Stadt für die neue Homepage**

Stadtrat Blaschke regt an, eine Webcam zu installieren und sie in die neue Homepage zu integrieren.

Herr Kirschner als zuständiger EDV-Mitarbeiter wird diese Möglichkeit prüfen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Schlittschuhbahn in strengen Wintern**

Stadtrat Wittmann regt an, bei so kalten Wintern, wie es heuer der Fall war, für die Töginger Bürger(innen) auch eine Schlittschuhbahn aufzuspritzen wie es in anderen Gemeinden praktiziert wurde.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Turn- und Sportgeräte der Comenius-Schulen**

Stadtrat Wittmann erkundigt sich, was mit den alten Turn- und Sportgeräten der Comenius-Schulen geschieht, wenn die Turnhalle neu errichtet wird.

Hierzu erklärt Erster Bürgermeister Dr. Windhorst, dass bei einem Neubau der Halle auch die alten Geräte ersetzt werden und für diese derzeit noch keine anderweitige Verwendung angedacht ist. Sollten Vereine hiervon etwas gebrauchen können, können sie sich melden.

StRin Noske erinnert daran, dass die Geräte eine gültige TÜV-Prüfplakette brauchen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10.6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen
Einbahnstraße auf EDEKA-Parkplatz und Gefahr für Fußgänger

Stadträtin Gruber fragt nach wegen der neuen Beschilderung (Einbahnstraße) auf dem Edeka Parkplatz.

Stadtrat Pfrombeck weist auf die erhöhte Unfallgefahr für Fußgänger auf dem Edeka Parkplatz hin.

Bei beiden Anfragen handelt es sich um ein privates Grundstück, so dass dies seitens der Stadt nicht weiter verfolgt werden muss.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10.7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen
Fahrradständer an den Bushaltestellen Unterhart

Stadträtin Noske erklärt, dass an den beiden Bushaltestellen an der alten B299 in Unterhart tagsüber sehr viele Fahrräder stehen, welcher aber mangels eines Fahrradständers nicht richtig gesichert werden können. Sie schlägt deshalb vor, dort Fahrradständer durch den Bauhof installieren zu lassen.

Die Verwaltung nimmt dies zur Kenntnis und wird dies prüfen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 16.02.2017

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10.8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 18

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Sachstand bei den WLAN-Hotspots**

Stadtrat Zellner erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Bereitstellung von WLAN-Hotspots am Rathausplatz und in der Kantine.

Hierzu erklärt Herr Straßer, dass die Abwicklung deren Installation diese Woche an den neuen IT-Beschäftigten Kirschner übergeben wurde und dieser nun anhand der Messergebnisse, welche die Standorte der WLAN-Repeater definiert, die notwendigen Arbeiten in die Wege leitet. Diese Arbeiten werden im Rahmen des Förderprogramms „BayernWLAN“ vom Freistaat bezuschusst.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen diese Ausführungen zur Kenntnis.